



Gut zu wissen...

Ab wann darf mein Kind alleine in den Urlaub?

Bis zum 18. Geburtstag des Kindes entscheiden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten darüber, ob sie ihr Kind für reif genug erachten, alleine eine Reise zu unternehmen. Wichtig:

- » Unverzichtbar für das Ausland: gültiges Reisedokument, z.B. Reisepass oder bei Reisen innerhalb der EU auch ein gültiger Personalausweis
- » Außerdem von Vorteil: schriftliche Bestätigung bzw. Zustimmung der Eltern (mit Name, Adresse, Telefonnummer) über das Einverständnis betreffend der Reise, am besten auch in der Landessprache des Urlaubslandes verfasst.

Wann darf sich mein Kind piercen/tätowieren lassen?

Ab 14 Jahren wird angenommen, dass die Tragweite dieses Eingriffes (Piercing) selbst beurteilt werden kann, eine Einwilligung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist nicht nötig.

Ausnahme: Die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist erforderlich, wenn

- » die gepiercte Stelle nicht innerhalb von 24 Tagen heilt,
- » das Piercing an einer sehr sensiblen Stelle angebracht werden soll,
- » oder der Eingriff mit hohen Risiken verbunden ist.

Tätowierungen sind grundsätzlich ab 18 Jahren erlaubt, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten ab 16 Jahren. Die Letztentscheidung liegt aber immer bei den Eltern/Erziehungsberechtigten.

Wann darf mein Kind von zu Hause ausziehen?

Bis zur Volljährigkeit haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten grundsätzlich das Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

Wann ist mein Kind volljährig?

Welche Altersgrenzen gibt es?

- » Bis zum 7. Geburtstag ist man Kind,
- » zwischen 7 und 14 Jahren ist man unmündige/r Minderjährige/r,
- » zwischen 14 und 18 Jahren ist man mündige/r Minderjährige/r,
- » mit 18 Jahren wird man grundsätzlich volljährig.

Ab der Volljährigkeit hat man alle Rechte und Pflichten eines Erwachsenen und die Sorgerechtspflicht der Eltern erlischt.

Wann ist mein Kind strafmündig bzw. deliktsfähig?

Ab 14 Jahren ist man für begangene Straftaten selbst verantwortlich und man ist für rechtswidriges Handeln generell schadensersatzpflichtig. In Ausnahmen ist dies auch schon unter 14 Jahren möglich.

Auf die Schnelle...

	Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	Kinder mit Aufsichtsperson	Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Jugendliche ab dem vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Aufenthalt an öffentlichen Orten (Straßen, Parks, usw.)	Von 21.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten	Unbegrenzt, sofern Kindeswohl nicht gefährdet	Von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr verboten	Unbegrenzt
Aufenthalt in Nachtlokalen, Bordellen, Wettbüros, usw.	✗	✗	✗	✗
Spielapparate, die einer Genehmigung unterliegen (z.B. Flipper)	✗	✗	Ab 16. Lebensjahr erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)	Erlaubt, außer jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate (erst ab 18)
Geldspielapparate, Glücksspiel und Sportwetten (außer Lotto, Toto, Tombola und Ähnliches)	✗	✗	✗	✗
Jugendgefährdende Medien und Gegenstände (z.B. Pornos, Paintball,...)	✗	✗	✗	✗
Tabak und Alkohol (z.B. Wein, Bier,...)	✗	✗	✗	✓
Gebrannter Alkohol und spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Alkopops)	✗	✗	✗	✗
Genuss von Suchtmitteln und sonstigen Drogen	✗	✗	✗	✗
Autostoppen	✗	✓	✗	✓
Erbringung des Altersnachweises	✓	✓	✓	✓



INFO FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Das Steiermärkische Jugendgesetz

Das Steiermärkische Jugendgesetz

1. Wie lange darf mein Kind ausbleiben?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben innerhalb der nachstehenden Zeiten die Möglichkeit, mit ihren Kindern eine Vereinbarung zu treffen, wie lange sie ausbleiben dürfen.

- » Bis zum 14. Geburtstag des Kindes: 5 bis 21 Uhr
- » 14. bis 16. Geburtstag des Kindes: 5 bis 23 Uhr
- » Ab dem 16. Geburtstag des Kindes: unbegrenzt

In Begleitung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder einer verantwortungsbewussten Aufsichtsperson (mind. 18 Jahre alt) gibt es keine zeitlichen Beschränkungen, sofern das Kindeswohl nicht beeinträchtigt ist.

2. Wem darf die Aufsicht übertragen werden?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben bei der Übertragung der Aufsicht sorgfältig und verantwortungsbewusst vorzugehen. Die Aufsicht kann vorübergehend oder auf Dauer auf Personen übertragen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Welche Aufenthaltsverbote gibt es für mein Kind?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder das folgende Verbot einhalten:

Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in allen Betrieben, Vereinslokalen und bei Veranstaltungen verboten, wenn wegen der Art der Darbietung anzunehmen ist, dass die körperliche, geistige, seelische, sittliche, oder soziale Entwicklung beeinträchtigt ist, insbesondere in Nachtlokalen, Bordellen, Peepshows, Swingerclubs, Sexshops, (Sport-)Wettbüros und ähnlichen Einrichtungen.

4. Welche Altersgrenzen gibt es für die Benutzung von Spielapparaten?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben darauf zu achten, dass es ihren Kindern verboten ist, Spielapparate zu benutzen und zwar

- » bis zum vollendeten 15. Lebensjahr keine Unterhaltungsspielapparate (ausgenommen jugendgefährdende Unterhaltungsspielapparate, für welche das vollendete 18. Lebensjahr gilt) und
- » bis zum vollendeten 18. Lebensjahr keine Geldspielapparate und keine Teilnahme an Glücksspielen und Sportwetten. Davon ausgenommen sind Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Tombola und Ähnliches.

Auch in Begleitung einer Aufsichtsperson gibt es keine diesbezügliche Ausnahme.

5. Ab wann sind Alkohol und Tabak erlaubt?

- » Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakerzeugnissen verboten.
- » Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit gebranntem Alkohol und spirituosenhaltigen Mischgetränken (z.B. Alkopops) verboten. Sollten Eltern bzw. Erziehungsberechtigte alkoholische Getränke, Tabak und ähnliche Stoffe an ihre Kinder abgeben, kann eine Geldstrafe bis zu 15.000 Euro verhängt werden.

6. Ab wann darf mein Kind per Anhalter fahren (Autostoppen)?

Das Mitfahren per Anhalter ist erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt.

Ausnahmen:

- » In Notfällen
- » Wenn die lenkende oder eine mitfahrende Person das Kind oder die/den Jugendliche/-n kennt.
- » Wenn das Kind oder die/der Jugendliche sich in Begleitung einer Aufsichtsperson befindet.

7. Was sind jugendgefährdende Medien?

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte dürfen ihren Kindern keine jugendgefährdenden Medien und Gegenstände anbieten, vorführen oder zugänglich machen. Jugendgefährdung ist gegeben, wenn

- » die Darstellung krimineller Handlungen von menschenverachtender Brutalität als Unterhaltung gezeigt wird,
- » Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Weltanschauung, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminiert werden, oder
- » pornographische Handlungen dargestellt werden.

8. Wem gegenüber muss mein Kind sein Alter nachweisen können?

Als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte informieren Sie Ihre Kinder darüber, dass diese verpflichtet sind, gegenüber

- » Polizei
- » Jugendschutz-Aufsichtsorganen und
- » Personen, denen Kontrollpflichten gemäß Jugendgesetz auferlegt sind, ihr Alter entsprechend nachzuweisen. Der Nachweis kann durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, usw.) oder Ähnliches (wie offizieller Jugendausweis, check.it Karte des Landes Steiermark, Schülerausweise, usw.) erbracht werden.

9. Mit welchen Strafen müssen Eltern bzw. Erziehungsberechtigte bei Verstößen rechnen?

Sollten sich Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nicht an die Jugendschutzbestimmungen halten, kann, je nach Schwere der Übertretung, entweder im Rahmen eines Behördenverfahrens (Anzeige bei der Behörde) oder mittels einer Organstrafverfügung (direkt vor Ort eingehoben) gestraft werden. Bei einer innerhalb von drei Jahren wiederholten Begehung einer Verwaltungsübertretung kann die Bezirksverwaltungsbehörde Erwachsenen als Teil der Strafe die Teilnahme an einer Schulung zum Thema Jugendschutz bis zu einer Gesamtdauer von vier Stunden auftragen.



Wichtige Kontakte:

A6 – Fachabteilung Gesellschaft und Diversität
www.verwaltung.steiermark.at
E-Mail: gesdiv@stmk.gv.at
bzw. mario-carl.wuensch@stmk.gv.at
Tel.: 0316/877-39 21

Kinder und Jugendanwaltschaft Steiermark
www.kinderanwalt.at
E-Mail: kija@stmk.gv.at
Tel.: 0316/877-55 00

LOGO JUGEND.INFO
www.logo.at
E-Mail: info@logo.at
Tel.: 0316/90 370 90

Fachstelle für Suchtprävention
www.vivid.at
E-Mail: info@vivid.at
Tel.: 0316 / 82 33 00

Fachstelle für Gewaltprävention
www.argejugend.at
E-Mail: graz@argejugend.at
Tel.: 0316/90 370 101



www.jugendschutz.steiermark.at

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A6 Fachabteilung Gesellschaft und Diversität; Rechtsankünfte: Tel. 0316/877-39 21